

3733/AB-BR/2022

vom 24.10.2022 zu 4028/J-BR

bmk.gv.at

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An die
Präsidentin des Bundesrates
Korinna Schumann

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Parlament
A-1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.609.794

. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Bundesräte Leinfellner und weitere Bundesräte haben am 25. August 2022 unter der **Nr. 4028/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Einsatzfähigkeit von Notarzt-Rettungshubschraubern in den Nachtstunden in der Steiermark gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass die notärztliche Versorgung in den Bundesländern und die Stationierung von Rettungshubschraubern nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMK fallen und daher die folgenden Fragen rein aus luftfahrtrechtlichen Gesichtspunkten bzw. aufgrund von Auskünften des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beantwortet werden können.

Zu den Fragen 1 bis 5:

- Wie viele Notarzt-Rettungshubschrauber sind derzeit in der Steiermark stationiert und einsatzbereit?
- Wie viele dieser Notarzt-Rettungshubschrauber verfügen über die technischen Voraussetzungen, um auch Nachtflüge durchführen zu können?
- An welchen Standorten sind derartige Nachtflüge bzw. -landungen technisch möglich?
- An welchen Standorten sind derartige Nachtflüge bzw. -landungen rechtlich zulässig?
- Gibt es für jene Standorte, an denen derartige Nachtflüge bzw. -landungen technisch derzeit nicht möglich sind, Überlegungen dies zukünftig zu ermöglichen?

In der Steiermark waren seit Beginn der Flugrettung zwei Notarztrettungshubschrauber stationiert, in Graz und Niederöblarn, und bei Tageslicht einsatzbereit. Seit Mai 2020 gibt es einen dritten Notarztrettungshubschrauber, der in St. Michael in Obersteiermark stationiert wurde und auch in den Nachtstunden einsatzbereit ist. Derzeit gibt es österreichweit nur zwei derartige luftgestützte Rettungssysteme, eines in Krems und den C 17 in St. Michael.

Nach Auskunft der Steiermärkischen Landesregierung plant diese derzeit, den entsprechenden Hubschrauber in Niederöblarn während der Nachtstunden einzusetzen. Voraussetzung für einen Einsatz in der Nacht ist die Nachttauglichkeit des Luftfahrzeugs, entsprechend ausgebildete Pilot:innen und die Einhaltung der geltenden Regeln für Starts und Landungen in der Nacht. Insofern wären theoretisch alle drei Standorte technisch in der Lage, auch in der Nacht genutzt zu werden.

Zu den Fragen 6 bis 8:

- *Gibt es für jene Standorte, an denen derartige Nachtflüge bzw. –landungen rechtlich derzeit nicht möglich sind, Überlegungen dies zukünftig zu ermöglichen?*
- *Aufgrund welcher konkreten Rechtsgrundlage ist eine Landung bei Nacht am Standort des Rettungshubschraubers C 12 in Graz derzeit nicht zulässig?*
- *Gibt es Überlegungen, diese Rechtsgrundlage abzuändern bzw. ist dies aufgrund der Lage des Stützpunktes innerhalb des Flughafenareals überhaupt möglich?*

Sofern sich Rettungshubschrauberstützpunkte auf einem Flughafen wie Graz Thalerhof befinden, unterliegen sie den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Flughafens und somit auch den geltenden Betriebszeiten dieses Flughafens. Die entsprechende konkrete Rechtsgrundlage dafür findet sich in § 3 der Verordnung betreffend den Betrieb von Zivilflugplätzen (Zivilflugplatz-Betriebsordnung – ZFBO). Außerhalb der Betriebszeiten sind die für Starts und Landungen notwendigen Einrichtungen nicht in betriebsbereitem Zustand (keine Befeuerung der Bewegungsflächen), und Flugverkehrskontrollstelle (Tower unbesetzt) sowie Rettungs- und Feuerlöschdienst stehen nicht zur Verfügung.

Daher ist es am Standort Graz, der sich innerhalb des Flughafengeländes am Thalerhof befindet, auf Grund der geltenden Regelungen grundsätzlich nicht zulässig, nach Ende der Betriebszeit um 23.30 Uhr, also nach Schließung des Towers, Starts durchzuführen.

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, bei rechtzeitiger Anmeldung die Betriebszeiten für Starts und Landungen im Zuge von Rettungsflügen zu verlängern (vgl. § 5 ZFBO). Diese rechtlichen Rahmenbedingungen dienen dem öffentlichen Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit des jeweiligen Flughafens und seiner Nutzer:innen wie auch dem Lärm- und Anrainer:innenschutz.

Stellungnahmen betreffend Rettungshubschrauber, die im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur Novelle der ZFBO eingebracht wurden, werden derzeit vom BMK geprüft.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- *Wenn nein, gibt es Überlegungen, den Standort des C 12 zu verlegen bzw. aus dem Areal des Flughafens Graz herauszulösen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, wie gestalten sich diese Überlegungen konkret?*
- *Wenn ja, bis wann ist mit einer Lösung in dieser Causa zu rechnen?*

Fragen zur Standortwahl von Rettungshubschraubern fallen nicht in die Zuständigkeit des BMK. Die in den Fragen erwähnte Überlegung, den Standort aus dem Areal des Flughafens Graz herauszulösen, um nicht den eingeschränkten Betriebszeiten zu unterliegen, ist auf Basis der geltenden Rechtslage grundsätzlich möglich. Die Erteilung der notwendigen (neuen) Zivilflugplatz-Bewilligung hätte durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Vor Antragstellung wäre dafür das Areal des ÖAMTC aus dem Flughafenareal auszugliedern, was wiederum vom Zivilflugplatzhalter zu beantragen wäre.

Zu Frage 13:

- *Inwiefern schränkt das Nachtlandeverbot am Stützpunkt des Flughafens Graz die Operationsfähigkeit bzw. die Tankstopps der anderen Notarzt-Rettungshubschrauber in der Steiermark (aufgrund von Tankstopps etc.) ein?*

Informationen zum operativen Betrieb der Rettungshubschrauber in der Steiermark liegen dem BMK mangels Zuständigkeit für das Rettungswesen nicht vor.

Leonore Gewessler

